

Berliner Moden-Blauderei.

Nur zu schnell hat der Sommer Abschied von uns genommen, und wenn auch vereinzelte schöne Herbsttage und noch über die Nähe des Winters hinwegtäuschen wollen, so wird es uns leider sehr bald durch eine Frostnacht bewiesen werden, daß der gestrenge Herr Winter willens ist, die Fägel der Neglerung in die Hand zu nehmen. Machen wir nun gute Miene zum bösen Spiel und trösten uns mit den Annehmlichkeiten, die der Winter bringt, über die verlorene Sommerfreude. Die junge Welt ist besonders gern bereit dazu; wie leuchten die Augen der jungen Mädchen freudig im Gedanken an die kommenden Tanzfestlichkeiten, Schlittensfahrten und Eisbelustigungen. Die Eltern freilich sind nicht so entzückt vom Winter, sie denken zu sehr an die materielle Seite. Der Esen verschlingt ein nettes Sämmchen und auch die Kleidung reißt in die Stoffe manche Lücke, besonders wenn das Familienhaupt eines neuen Winterüberziehers, Mütterchen oder Kinder neuer Mäntel bedürfen. Allerdings sind in diesem Jahre die Wintermäntel so hübsch und elegant, daß man sich ganz gern ein neues Exemplar zulegen möchte, besonders wenn die Notwendigkeit es erfordert. Die winterlichen Konfektionen zeichnen sich vornehmlich durch originelle Formen, werthvolle Stoffe und reiches Besatzmaterial aus, wozu letzteres Applikationen, sowie in schönem Pelz- und Federbesatz besteht. Eine bei der Frauenwelt lange Zeit in Gunst stehende Form, der Dolman, wird aufs neue sich einzubürgern suchen, und es ist ihm vorbehaltlich, das elegante Genre zu vertreten, denn man fertigt derartige Mäntel fast immer aus den besten Stoffen; Sammt spielt die Hauptrolle dabei, er hat den Seidenplisch ziemlich verdrängt. Einen sehr beliebten Besatz derartiger Winterhüllen bilden die aus kleinen schwarzen Kopffedern hergestellten Vordrüsen, die mit blinkenden Zeitposamenten reich verziert. — Einfacher, doch nicht minder elegant aussehende Umhänge ergeben die bis zum Knie reichende Capes aus „Curl“, einem dem Krinmer ähnlichen Gewebe, die durch eine kurze Pelzerine und leicht wattiertes Seidensutter vervollständigt werden. Die jungen Mädchen tragen theils halblange Jacken aus Double, theils lange Tuchmäntel oder solche aus Cheviot mit wattierten Futter, großen Reversaufschlägen und Pelzgarnitur. Pelz spielt überhaupt zur Freude der Kürschner, eine große Rolle, nicht nur im Winter, sondern auch jetzt schon im Herbst; für junge Damen giebt es halblange Jacken aus Persianer, die im Verein mit Vorett und Muff aus gleichem Fell getragen werden, auch halblange Capes aus Krinmer, Persianer und Astrachan, häufig mit Angorafrazen garnirt, sind bevorzugte winterliche Hüllen. Die mit langer Pelzerine ausgestatteten Paletots sind ebenfalls für den Winter acceptirt und werden von Frauen sowohl, wie von jungen Mädchen getragen, sie scheinen namentlich aus Himalayastoff, in marineblauer oder dunkelgrüner Farbe mit gemustertem Seidenstoff abgefüttert und mit breiten Pelzborten garnirt, als besonders lieblich. — Endlich seien die vor mehr denn einem Jahrzehnt beliebten halblangen Sammpaletots erwähnt, die dem Anschein nach jetzt wieder zu Ehren kommen sollen, wie sie demalst den Stolz ihrer Besitzerin ausmachten. Man füttert die Paletots mit Changeant-Seidenstoff, besetzt sie mit Pelzrollen, Watabouts oder Zeltgarnituren; die Schöße sind fellig und werden der Taille mittels passepöllerter Naht angeheft. — Die jungen Mädchen lassen gern den Hut in Stil und Farbe mit der des Paletots übereinstimmen, doch ist dies keine Bedingung, sondern es bleibt dem persönlichen Geschmack der jungen Dame überlassen.

Eine orientalische Sage über die Entdeckung des Alkohols.

Der diesjährigen Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke, die am 19. September in Kassel stattfand, ging die sehr zahlreich von Damen und Herren besuchte vierte Bezirksversammlung der Mitglieder und Freunde des Vereins in Kassel und den benachbarten Gebieten voraus. Die Versammlung trug den Charakter eines Volksunterhaltungsabends und wies die erhebenden Gesangsvorträge des Kasseler Lehrervereins mit Ansprachen, an denen sich die Herren Oberbürgermeister Strudmann aus Hildesheim, Dr. Brendel aus Münden, Pastor Dr. v. Koblinsky aus Düsseldorf, Lehrer Erbe von Kassel und Pastor Jernmeyer aus Hildesheim beteiligten.

Aus der Eröffnungssprache des Vorsitzenden des Kasseler Bezirksvereins, Herr Dr. jur. Rudolf Hins, entnehmen wir eine wenig bekannte orientalische Sage, die in geschvoller und treffender Weise die Entdeckung und das Wesen des Alkohols schildert.

Ein arabischer Alchimist arbeitet an der Entdeckung des Steines der Weisen. Um ganz ungestört sich seinen Versuchen hingeben zu können, hat er sich von Weib und Kind getrennt und bewohnt ein Laboratorium, welches er sich in einem ganz abgelegenen, stillen Theil seines Gartens hat errichten lassen. Dorthin bringt ihm seine Frau einmal täglich Speisen und Getränke, von denen er, ohne seine Arbeiten zu unterbrechen, rasch soviel zu sich nimmt, wie zur Erhaltung seines Lebens unbedingt notwendig ist, und deren Reste er, um nicht die Befürchtung seiner Frau über seine geringe Euplast zu erregen, in eine in einem Winkel des Gemachs stehende Kettorie schüttet.

Nach einiger Zeit bemerkt er, daß von den in Gährung gerathenden Resten ein eigenthümlicher, starker und anregender Duft aufsteigt. Er sucht den Grundstoffen dieses Geruchs nach und erzielt nach langem Mühen ein Destillat von mächtiger und felsamer Wirkung. Denn es vermag neue Kräfte zu erzeugen, die vorhandenen zu mehren, Sorgen und Kummer zu verschreiben, neuen Lebensmuth und Fröhlichkeit einzuspflanzen und den Genießenden förmlich zu verjüngen.

In der Freude seines Herzens nennt der Entdecker sein

Getränk, in dem er zuerst glaubte, den Stein der Weisen entdeckt zu haben, al kohol, das heißt das Feine, das Edle und verbreitete die Kenntniß hiervon unter den Menschen in der festen, beseligenden Ueberzeugung, ein geistiger Wohlthäter der Menschheit zu werden und eine neue Zeit der Glückseligkeit und der Lebensfreude zu werden.

Das Getränk wird willig von den Menschen aufgenommen. Aber je mehr es sich verbreitet, um so mehr sieht er mit Entsetzen, wie furchtbar er sich getäuscht, wie alle die gehofften edlen Wirkungen des Trankes sich als Lug und Trug erweisen, wie der rasch vorübergehenden Erhöhung der Kräfte doppelte Schwäche und Schläffigkeit, wie dem Gefühl des Glücks und der Sorgenfreiheit das Gefühl doppelten Elends, doppelter Niedergeschlagenheit folgt, wie der Genuß zu immer neuem Genuße, zum Uebermaß des Genußes verleitet und wie dessen Gefolge überall Noth und Elend bilden.

Tief erschüttert durch diese entsetzliche, nicht gewollte und nicht geahnte Wirkung seiner Erfindung, sticht der Alchimist an dem Fenster seines Laboratoriums und blickt hinaus in die stürmische, hierlose Nacht. Da hört er eine Windsbraut heranrauschen, die alle Opfer seines Trankes mit sich führt, er hört deren Klagen und Flüchen, er sieht die abgekehrten, verthierten Gesichter, sieht, wie sie drohend ihre Arme ihm entgegenrecken. Da schießt ihm wilde Verzweiflung, er stürzt sich hinaus der Windsbraut entgegen und wird von ihr mit dem unabsehbaren Zuge seiner Opfer in endlosem Wirbel fortgerissen bis an das Ende der Tage.

Offentl. Sitzung des R. Schöffengerichts z. Nießa am 10. Oktober 1894.

Vorsitzender: Amtsrichter Siebdrat. Schöffen: Baumeister Schmalz zu Mündrich und Vorterricollekteur E. Seiberlich zu Nießa. Amtsanwalt: Referendar Müller. Gerichtsschreiber: Altkuar Brehm.

1) Dem Malermeister J. L. zu N. war vom Stadtrathe daselbst ein Strafbescheid in Höhe von 5 Mark zugegangen, weil sein Lehrling Windisch am 6. Juli cr. den Fortbildungsschulunterricht nicht besucht hatte. Wegen dieses Strafbescheides hatte L. gerichtliche Entscheidung beantragt und zwar insofern mit Erfolg, als das königliche Schöffengericht die von dem Angeklagten vorgebrachten Entschuldigungsgründe, wenn auch nicht als stichhaltig, so doch als strafmildernd anerkannte und die Strafe auf 3 Mark, an deren Stelle im Ueberschlagfall 1 Tag Haft zu treten hat, festsetzte. Geholfen wird dem Angeklagten hierdurch um deshalb nicht sein, weil derselbe die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wodurch der Erstbetrag von 5 Mark jedenfalls überschritten wird.

2) Einen weniger günstigen Erfolg mit seinem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihm vom Stadtrathe zu Nießa zugefertigte Strafverfügung in Höhe von 20 Mark wegen Uebertretung der Vorschriften, das städtische Meldewesen betreffend, hatte der Schulmachermeister E. Th. H. T. Derselbe hatte in den Monaten August, September und Oktober cr. zu wiederholten Malen Personen, die sich der strafrechtlichen Bestrafung zu entziehen versuchten, je auf längere Zeit beherbergt, ohne dieselben vorchriftsmäßig beim Meldeamt angemeldet zu haben. Die Strafe war vom Stadtrathe um deshalb so hoch bemessen worden, weil der Angeklagte wegen gleicher Uebertretungen in diesem Jahre bereits zweimal vorbestraft ist. Trotz aller gegentheiligen Behauptungen des Angeklagten war durch die Beweisaufnahme die Schuld desselben als erwiesen zu betrachten und das königliche Schöffengericht erhöhte die Strafe auf 25 Mark, an deren Stelle im Falle der Ueberschlagheit 5 Tage Haft zu treten haben. Die Kosten hat der Angeklagte auch zu tragen.

3) Die Handarbeiterin E. A. P. geb. Sch. entwendete am 21. August cr. bei Gelegenheit des Einkaufs eines Briefbogens und eines Couverts aus dem Laden des Kaufmanns B. zu Strehla 4 Stück Seife i. W. v. 1 Mk., 1 Schenkerbüchse i. W. v. 30 Pf. und 1 Pack Streichhölzer i. W. v. 10 Pf. Des Diebstahls weiterer zweier Stück Seife kann die Angeklagte nicht überführt werden. Das Urtheil lautet nach § 242 des RStGB. auf zwei Tage Gefängniß und Freigang der Kosten des Verfahrens. — 4) Die Hauptverhandlung in der Privatklage der Tischlerin E. M. zu Gröbba gegen die Hammerarbeiterin E. B. daselbst wegen Beleidigung wird wegen eines weiter zu ladenden Zeugen auf den 11. Oktober vertagt. Derselbe wurde schließlich genannten Tags mit einer Geldstrafe von 5 Mark bestraft, sie hat auch die Kosten, einschließlich der der Privatklagerin erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. (Zu Stelle des Altkuar Brehm tritt Referendar Uhlig als Gerichtsschreiber ein.)

5) Am 13. Juli cr. fuhr der Geschworne E. M. aus Nießa mit seinem beladenen Gespann auf einem in Nähe des Artillerieplatzes gelegenen, nach Wichtensee führenden und wegen der stattfindenden Schießübungen vom Militär gesperrten Wege. Der Aufforderung eines herbeikomenden Offiziers, sofort mit dem Wagen umzukehren, leistete der Angeklagte nicht Folge und als Ueberser die Pferde des Gespanns selbst umdrehen wollte, benahm sich der Angeklagte ungehörig. Wegen Widerstandes gegen die bewaffnete Macht und Uebertretung der Anordnungen der königlichen Antehauptmannschaft Oruppenheim wird der 60 Jahre alte, bisher noch unbestrafte Angeklagte, welcher nunmehr 5 Jahre ununterbrochen in einem in Nießa ansässigen Brodbäcker treu gedient hat, zu einer Gesamtgeldstrafe von 18 Mark, an deren Stelle im Ueberschlagfall 4 Tage Gefängniß und 1 Tag Haft zu treten haben, verurtheilt, er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. — 6) Von den zur Hauptverhandlung in der Strafsache wegen gefährlicher Körperverletzung geladenen Angeklagten Uberschwelger S. und Schweizer R. und B. ist nur der Letztere im Termine erschienen. Wegen die beiden Ersteren ordnet das königliche Schöffengericht deren

Haft an. Der Maurer J. P. begleitete am Abend des 4. August cr. die auf dem Rittergute G. in Diensten stehende Arbeiterin P. von Nießa aus nach Hause. In Nähe des Gutes wurde P. von den Angeklagten R. und B. überfallen und mit Stock und Beisenstiel ganz gewaltig zugerichtet; nach kurzer Zeit betheiligte sich auch S. mit seinem Stöcke an dieser Schlägerei. Als der Verletzte davon lief, kam ihm immer noch einer von den Dreien nach und schlug weiter auf den Kopf und Rücken des Davoneilenden, der ziemlich erhebliche Verletzungen davon getragen hat. Der im Termine erschienene Angeklagte W. wird nach § 223 a. L. m. § 223 des RStGB. mit 3 Monaten Gefängniß bestraft. — 7) Der Steinarbeiter J. K. in Oberberg, welcher wegen zu weiter Entfernung auf sein Ansuchen vom Erscheinen im Hauptverhandlungstermine entbunden ist, arbeitete vom 21. August 1893 bis Anfang Februar 1894 im Steinbruch der Herren Worch & Cie. in Gröbba. Als anscheinend gewissenhafter Arbeiter wurde ihm seitens des betr. Bruchmeisters ein gewisses Vertrauen geschenkt. Dessen zeigte er sich sehr bald unwürdig, denn er unterschlug nach einander die Beträge von 2 Mark und 6 Mark 35 Pf. in verchiedener Weise, die Unterschlagung eines Betrages von 7 Mark 70 Pf., welche ihm ebenfalls zur Last gelegt wird, läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Bei seinem Weggange gab er seinem Vorgelegten an, daß er noch 21 Cbm. Kalksteine und 1/2 Cbm. Bruchsteine fertig gestellt und hierfür noch den Betrag von 93 Mark 20 Pf. zu fordern habe, der ihm auch ausgezahlt wurde. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Angeklagte nur 19 Cbm. Kalksteine und 1/2 Cbm. Bruchsteine fertig gestellt hatte. Er hatte demnach 10 Mark 5 Pf. zu viel erhoben und sich somit des Betrugs schuldig gemacht. Derselbe wird wegen Unterschlagung in zwei Fällen und wegen Betrugs in einem Falle nach §§ 246, 263, 74 des RStGB. mit einer Gesamtgefängnißstrafe von 4 Wochen bestraft, er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. — 8) In den Jahren 1889 bis 1892 hat sich der bei dem Kaufmann Herrn S. bisher in Arbeit stehende Cementarbeiter G. L. Sch. aus N. zahlreicher Unterschlagungen schuldig gemacht. Nicht mehr denn 34 Fälle werden dem Angeklagten nachgewiesen und von ihm eingestanden. Die einzelnen Beträge belaufen sich auf 75 Pf. bis 35 Mark, die Gesamtsumme auf nahezu 200 Mark. Der Angeklagte, welchem die Aufstellung der Rechnungen für die Waarenempfangen und die Einzahlung der Gelder auf seinen Geschäftsbücher übertragen war, verstand es, die Rechnungen in größerer Betragshöhe aufzustellen, als dieser durch die Bücher nachgewiesen wurde, und die Ueberschüsse für sich zu behalten und in seinem Nutzen zu verwenden, obwohl er angiebt, denselben im Interesse des Geschäftes verwendet zu haben. Auch des Betrugs machte sich der Angeklagte in vier Fällen schuldig. Das königliche Schöffengericht erkennt hiernach in Anbetracht des groben Vertrauensbruchs und der Anzahl und Höhe der Beträge wegen fortgesetzter Unterschlagung in einem Falle und wegen Betrugs in vier Fällen nach §§ 246, 263, 74 des RStGB. auf die empfindliche Gefängnißstrafe in der Dauer von 10 Monaten. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte auch zu tragen. Weiter erkennt das königliche Schöffengericht bei den nicht ungünstigen Vermögensverhältnissen des Angeklagten wegen Fluchtverdachts auf sofortige Inhaftnahme desselben.

Vermischtes.

Vom Erdbeben in Konstantinopel. Einem Privatbriefe entnehmen wir folgendes: Man sieht fast auf jeder Straße auf die Spuren des Erdbebens. Alenthalben müssen Gebäude ganz eingerissen oder mindestens reparirt werden; der Baukutt bleibt liegen, und so kommt man in den schon so schlechten Straßen nur noch beschwerlicher fort. Was da im Winter werden wird? Wer weiß es? Ein grauenhaftes Bild des Elends bietet der Bazar. Er mußte vorläufig geräumt werden und man kann kaum 200 Schritt machen, ohne auf eine mit Brettern vermauerte Straße zu stoßen, und durch die Spalten dieser Bretterwände sieht man nur Schutthäufen von eingestürzten Gewölben, Gängen, Magazinen. Auf fünfzig und mehr Magazine sind kaum eines, in dem noch Waaren sind und feilgeboten werden. Viele Straßen im Bazar werden nach und nach mehr oder weniger gut hergestellt, aber der alte Bazar mit all seinen Massen orientalischer Schätze, die Pulsader unseres Handels, der Hauptziehungspunkt aller Reisender, ist dahin und wird auch gewiß nicht wieder erstehen. Unsere deutsch-schweizerische Kolonie hat auch einen harten, schweren Verlust erlitten dadurch, d. h. unser in der Nähe des Galatahannes gelegenes Schulgebäude so stark beschädigt wurde, daß die vorläufig unternommene nothdürftige Wiederherstellung bei Leibe nicht genügt, vielmehr im nächsten Jahre ein Neubau aufgeführt werden muß. Die Kosten solchen Neubaus sind auf 100000 Mark veranschlagt. Dies ist für die hiesige nicht wohlhabende Kolonie zu viel; sie kann nur einen bescheidenen Theil dieser Summe aufbringen, und darum hat man sich nach Deutschland und der Schweiz mit der dringenden Bitte um Beihilfe wenden müssen. Offenlich kommt die Summe zusammen. Die Aufrechterhaltung unserer Schule ist ein absolutes Bedürfniß! Dafür spricht auch, daß sie allgemein — auch von den uns nicht geneigten Nationalitäten — als die beste aller hier existirenden Schulen gern anerkannt wird. Kannst Du etwas für uns thun oder veranlassen, so bitte ich herzlich: denke an Deine alten Freunde und Deine Beziehungen zu unserer Kolonie. Von der Beunruhigung durch die Katastrophe selbst kann sich Niemand, der letztere nicht mit durchgemacht hat, eine Vorstellung machen, und wenn ich die Zahl der Erdhiebe angeben sollte, so käme ich in große Verlegenheit, so viele waren ihrer. Vollständige Ruhe ist auch jetzt noch nicht eingetreten. — erst vor 14